

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 10. Oktober 1996

176. Stück

547. Verordnung: Süßungsmittelverordnung
[CELEX-Nr.: 394L0035, 395L0031, 395L0002 und 396L0021]

547. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz über den Zusatz von Süßungsmitteln zu Lebensmitteln und Verzehrsprodukten (Süßungsmittelverordnung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, wird hinsichtlich der §§ 4, 5 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für Zusatzstoffe, die

1. dazu verwendet werden, Waren gemäß den §§ 2 und 3 LMG 1975 (Lebensmittel und Verzehrsprodukte) einen süßen Geschmack zu verleihen,
2. als Tafelsüßen verwendet werden.

(2) Es dürfen ausschließlich die in Anhang I genannten Süßungsmittel, die den in Anhang II angeführten Reinheitskriterien zu entsprechen haben, verwendet oder in Verkehr gebracht werden.

(3) Die Verwendung gemäß Abs. 1 Z 1 ist ausschließlich bei den in Anhang I genannten Waren und in dem Ausmaß zulässig, daß zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Ware die dort genannten Höchstmengen nicht überschritten werden. Diese Höchstmengen beziehen sich auf die verzehrfertige Ware.

(4) Ist im Anhang I keine Höchstmenge („quantum satis“) genannt, darf das Süßungsmittel gemäß der guten Herstellungspraxis und, sofern der Verbraucher dadurch nicht irregeführt wird, nur in der Menge verwendet werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „ohne Zuckerzusatz“: ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Waren, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;
2. „brennwertvermindert“: mit einem Brennwert, der mindestens um 30% gegenüber dem Brennwert der ursprünglichen Ware oder eines gleichartigen Erzeugnisses vermindert ist.

§ 3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen Süßungsmittel nicht in Waren verwendet werden, die gemäß der Verordnung über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, BGBl. Nr. 531/1995, für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind.

§ 4. (1) Bei allen Waren, die

1. ein oder mehrere Süßungsmittel enthalten, ist in Verbindung mit der Sachbezeichnung der Hinweis: „Mit Süßungsmittel(n)“,
2. sowohl ein oder mehrere Zuckerzusätze gemäß § 2 Z 1 als auch ein oder mehrere Süßungsmittel enthalten, ist in Verbindung mit der Sachbezeichnung der Hinweis: „Mit einer Zuckerart (Zuckerarten) und Süßungsmittel(n)“,
3. Aspartam enthalten, ist der Hinweis: „Enthält eine Phenylalaninquelle“,

denen

4. mehr als 10% Polyole zugesetzt wurden, ist der Hinweis: „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“

unbeschadet Abs. 2 Z 3 anzubringen.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 sind deutlich lesbar, dauerhaft und an gut sichtbarer Stelle,

1. bei verpackten Waren auf der Verpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett, im Versandhandel auch auf den Angebotslisten,

2. bei unverpackten Waren auf einem Schild, auch Preisverzeichnis, auf oder nahe bei der Ware oder – in Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung – auf Speise- oder Getränkearten, in sonstigen Fällen auf einem Aushang, den der Letztverbraucher einsehen kann, anzubringen.

3. Z 2 gilt nicht für die Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, wenn unverpackte Waren von Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung abgegeben werden.

(3) Die Hinweise gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 sind – sofern eine Sachbezeichnung angegeben ist – in Verbindung mit dieser anzubringen.

§ 5. (1) Die Sachbezeichnung von Tafelsüßen muß mit dem Hinweis versehen sein oder muß lauten: „Tafelsüße auf der Grundlage von . . .“, ergänzt durch den oder die Namen der für die Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel.

(2) Die Kennzeichnung von Tafelsüßen, die Polyole oder Aspartam enthalten, muß folgende Hinweise umfassen:

- Polyole: „Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“;
- Aspartam: „Enthält eine Phenylalaninquelle“.

(3) § 4 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 6. Für Süßungsmittel dürfen nur die in Anhang V der Richtlinie Nr. 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (ABl. Nr. L 61/1 vom 18. 3. 1995) genannten Trägerstoffe und Trägerlösungsmittel unter den in dieser Richtlinie angeführten Bedingungen verwendet werden.

§ 7. (1) Waren, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung, aber den der Verordnung über künstliche Süßstoffe, BGBl. Nr. 625/1988, oder hinsichtlich der Zuckeralkohole den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen bis 31. Dezember 1996 in Verkehr gebracht und bis zum vollständigen Abbau der Bestände in Verkehr belassen werden.

(2) Ausgenommen von Abs. 1 dürfen Waren, die nur hinsichtlich den Anforderungen des § 4 dieser Verordnung nicht entsprechen, aber der Verordnung über künstliche Süßstoffe, BGBl. Nr. 625/1988, entsprechen, bis 30. Juni 1997 in Verkehr gebracht und bis zum vollständigen Abbau der Bestände in Verkehr belassen werden.

(3) Die Verordnung über künstliche Süßstoffe, BGBl. Nr. 625/1988, tritt außer Kraft.

Kammer

ANHANG I

Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung
1	E 420	Sorbit i) Sorbit ii) Sorbitsirup
	E 421	Mannit
	E 953	Isomalt
	E 965	Maltit i) Maltit ii) Maltitsirup
	E 966	Lactit
	E 967	Xylit
2	E 950	Acesulfam K (Acesulfam)
3	E 951	Aspartam
4	E 952	Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze (Cyclamat)
5	E 954	Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze (Saccharin)
6	E 957	Thaumatococcus
7	E 959	Neohesperidin DC

Ware	1	2	3	4	5	6	7
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Getränke auf Wasserbasis		350	600	400	80		30
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf der Basis von Milch und Milchprodukten		350	600	400	80		50
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Getränke auf Fruchtsaftbasis		350	600	400	80		30
– „Gaseosa“: nicht-alkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungsmittel und Aromen					100		
– Bier alkoholfrei bzw. mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2% vol, „Bière de table/Tafelbier/Table Beer“ (mit einem Stammwürzegehalt von weniger als 6%), ausgenommen „Obergäriges Einfachbier“, mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten pro Liter, dunkel nach Art „oud bruin“		350	600		80		10
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte aromatisierte Dessertspeisen auf Basis von Wasser	*)	350	1 000	250	100		50
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Dessertspeisen auf Basis von Obst, Gemüse, Eiern, Getreide, Fetten	*)	350	1 000	250	100		50
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Zubereitungen auf der Basis von Milch oder Milchprodukten	*)	350	1 000	250	100		50
– Zuckerwaren ohne Zuckerzusatz	*)	500	1 000	500	500	50	100
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Erzeugnisse auf Kakao-basis	*)						
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	*)	500	2 000	500	500	50	100
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Süßwaren auf Stärkebasis	*)	1 000	2 000	500	300		150
– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatz hergestelltes Frühstücksgetreide oder Frühstückserzeugnisse auf der Basis von Getreide	*)						
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	*)	1 000	1 000	500	200		50
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte feine Backwaren	*)						
– Eßblaten					800		

*) Zusatz unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 4.

Ware	1	2	3	4	5	6	7
– Brennwertvermindertes oder ohne Zuckerzusatzen hergestelltes Speiseeis	*)	800	800	250	100		50
– Kaugummi ohne Zuckerzusatz	*)	2 000	5 500	1 500	1 200	50	400
– Brennwertverminderte Konfitüren, Gelees und Marmeladen	*)	1 000	1 000	1 000	200		50
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstkonserven		350	1 000	1 000	200		50
– Brennwertverminderte Obst- und Gemüsezubereitungen		350	1 000	250	200		50
– Brennwertverminderte oder ohne Zuckerzusatz hergestellte Obstzubereitungen außer solchen, die für die Herstellung von Getränken auf Fruchtsaftbasis bestimmt sind	*)						
– Süßsaure Obst- und Gemüsekonserven		200	300		160		100
– Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krustentieren und Weichtieren		200	300		160		30
– „Snacks“: gesalzene und trockene Knabbererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen und Haselnüssen, vorverpackt und bestimmte Aromen enthaltend		350	500		100		
– Saucen	*)	350	350		160		50
– Senf	*)	350	350		320		50
– Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke	*)						
– Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	*)	1 000	1 700	1 600	170		150
– Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind		450	800	400	240		100
– Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden		450	1 000	400	200		
– Verzehrprodukte/Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungstoffe in fester Form	*)	500	2 000	500	500		100
– Verzehrprodukte/Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungstoffe in flüssiger Form		350	600	400	80		50
– Vitamine und diätetische Zubereitungen		2 000	5 500		1 200	400	

*) Zusatz unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 4.